



Das Leitthema „Selbstverwaltung der Dritten Gewalt – Unabhängig in die Zukunft oder Justiz nach Kassenlage“ bezeichnete Justizminister Thomas Kutschaty als hochaktuelles Thema. Es gehe letztlich um die Frage, wie die Dritte Gewalt im Staatsgefüge künftig organisiert und ausgestaltet sein soll.

Der Thematik einer Autonomie der Justiz habe sich der Deutsche Richterbund bereits vertieft seit mehreren Jahren gewidmet. Der Entwurf eines Landesgesetzes zur Selbstverwaltung der Justiz prägte die Diskussion um eine Eigenverantwortung der Justiz bundesweit.

Der DRB habe hier erneut gezeigt, dass er weit mehr als nur eine Interessenvertretung der Richter und Staatsanwälte ist. Er trage Verantwortung für die Justiz, indem er sich in die Gesetzgebungstätigkeit aktiv mit sorgfältig erarbeiteten Stellungnahmen und großem Sachverstand einbringe.

Der Minister blickte zunächst zurück in die Geschichte der BRD. In den ersten 50 Jahren der Republik habe es nur wenige Beiträge zum Thema gegeben, beispielsweise der Beitrag des ersten Präsidenten des OVG Münster, Paulus van Husen, der unter dem zum Schlagwort avancierten Titel „Die Entfesselung der Dritten Gewalt“ auf der Tagung der OVG-Präsidenten in Stuttgart 1951 ein leidenschaftliches Plädoyer für die Selbstständigkeit der Gerichte gehalten habe. Dort trat er, gestützt auf den Gedanken der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und einer „Befreiung“ der Justiz aus der in der Hand der Exekutive liegenden Haushaltsverantwortung, vehement für die Idee einer Selbstverwaltung ein.

Die Thematik sei dann jedoch von Sei-

Aus dem Grußwort* des JM Herrn Thomas Kutschaty **Skeptisch oder ergebnisoffen?**

ten der Richterschaft kaum noch im öffentlichen Raum behandelt worden und viele Jahre praktisch in Vergessenheit geraten.

Erst um die Jahrtausendwende sei sie wieder aktuell geworden. Auch in der heutigen Diskussion heiße es, die Gerichte sollten aus ihrer Einbindung in die Justizverwaltung gelöst und der rechtsprechenden Gewalt in weitem Umfang eigene Personal- und Haushaltsverantwortung übertragen werden. Mit dem DRB finde sich ein starker Befürworter einer Autonomie der Justiz.

Andererseits hätten sich auch namhafte Personen schon früh gegen einen tiefgreifenden strukturellen Systemwechsel in der Dritten Gewalt ausgesprochen. Hierzu gehört etwa der ehemalige Präsident des BVerfG, Professor Hans-Jürgen Papier, der als Folge einer Autonomie der Justiz die Gefahr eines Verlustes der „politischen Unschuld“ der Justiz betont.

Das Thema der Autonomie der Justiz sei nunmehr auch über den Binnenbereich der Richter- und Staatsanwaltschaft hinaus im politischen Raum „angekommen“. Dies belegten etwa die im Jahre 2009 von Justizsenator Dr. Till Steffen für die Hansestadt Hamburg vorgestellten Eckpunkte für ein Modell der Autonomie der Hamburger Justiz. Auch in der schleswig-holsteinischen Justizverwaltung sind im Rahmen des „Projektes Justiz 2010“ Überlegungen zu einer Aufgabendelegation angestellt worden. Wenngleich auch die Verwirklichung beider Projekte derzeit ungewiss sei, stünden sie für Bewegung in der politischen Diskussion.

Es ergebe sich nach Prüfauftrag aus den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages die Notwendigkeit, vertieft über strukturellen Änderungsbedarf in der Dritten Gewalt nachzudenken. (Zitat aus dem Koalitionsvertrag: „Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive verwaltet, deren Einflussnahme auf die Justiz von erheblicher Bedeutung ist. Wir werden die Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorliegender Modelle einer autonomen Justiz mit allen Beteiligten prüfen.“)

Er sei der Ansicht, dass sich die Punkte

„Autonomie der Justiz“ und die auch von ihm vorangetriebenen Bestrebungen zu einer grundlegenden „Novellierung des Landesrichtergesetzes“ thematisch überschneiden. Er bat um Verständnis, dass eine abschließende Positionierung zu der Thematik erst am Ende einer solchen Prüfung stehe.

Grundlage aller Reformüberlegungen müsse die Sicherung der Rechtsschutzgewährung und der Leistungsfähigkeit der Justiz für die Bürgerinnen und Bürger sein – und zwar einhergehend mit der Wahrung der verfassungsmäßigen Stellung der dritten Gewalt.

Die Justiz in Deutschland müsse einen Vergleich mit anderen Ländern nicht scheuen.

Es stellten sich folgende Fragen:

- Gebieten unsere Verfassungsgrundsätze – etwa das Gewaltenteilungsprinzip oder die Verbürgung der richterlichen Unabhängigkeit – eine Autonomie der Justiz?
- Beachten die entsprechend vorhandenen Modelle die Vorgaben des Grundgesetzes für eine Neugestaltung einer Organisationsstruktur?
- Gibt es – auf das Ganze gesehen – Defizite bei der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, die strukturell mit einer Autonomie der Justiz beseitigt wären und vor allem, welche neuen Gefahren birgt sie?
- Kann eine eigene Haushaltsverantwortung der Dritten Gewalt zu einer effektiven Stärkung der Unabhängigkeit beitragen oder gar ihre finanzielle Situation verbessern?
- Kann mit einer eigenverantwortlichen Justiz die Rechtsgewährungspflicht für die Bürgerinnen und Bürger besser erfüllt werden?

Dies gelte es fortlaufend zu diskutieren.

*) nach dem Manuskript der Rede, die aus Zeitgründen verkürzt wurde